



CELEBRATING  
**130** YEARS

## **Unternehmensrichtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche**

Januar 2023

Kässbohrer Sales GmbH  
Im Katzenwinkel 5  
88480 Achstetten - Deutschland  
HRB: 734240  
Amtsgericht: Ulm  
Geschäftsführer:  
Ayşenur Nuhoglu, Mehmet Derun Ünlüer

T +49 7392 96797-0  
F +49 7392 96797-0  
E [info@kaessbohrer.com](mailto:info@kaessbohrer.com)  
[www.kaessbohrer.com](http://www.kaessbohrer.com)

USt.-ID-Nr.: DE 273005436  
Steuernummer: 116/5700/5427

Commerzbank AG  
Konto-Nr : 929 520 500  
BLZ : 63040053  
BIC : COBADEFFXXX  
IBAN : DE91 6304 0053 0929  
5205 00



## INHALT

1. ZIELSETZUNG.....	3
2. DEFINITIONEN.....	3
3. UMFANG.....	5
4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	5
5. UMSETZUNG DER RICHTLINIE.....	6
5.1 Due-Diligence-Studie.....	7
5.1.1. <i>Anerkennung durch Dritte</i> .....	8
5.1.2. <i>Kontrolle durch Dritte</i> .....	8
5.2 Vertragsabschluss.....	9
5.3 Kontinuierliche Überwachung.....	10
5.4 Anfragen Dritter.....	11
5.5 Schulung.....	11
5.6 Audit.....	11
6. BEHÖRDEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	11
7. REVISIONSGESCHICHTE.....	12

## 1. ZIELSETZUNG

Das Ziel der Unternehmensrichtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche ("**Richtlinie**") ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für die Umsetzung der Kundenkenntnis (Know-Your-Customer KYC-Prinzipien) und die Verhinderung von Geldwäscherlösen im gesamten Unternehmen, Kässbohrer Sales GmbH („**Unternehmen**“), um das Waschen von Erträgen aus Straftaten zu verhindern und die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen.

## 2. DEFINITIONEN

„**Compliance Manager**“ bezieht sich auf eine objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsperson innerhalb des Unternehmens, die darauf abzielt, den Betrieb einer Organisation aufzuwerten und ihre Prozesse zu verbessern.

„**Drittpartei**“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, die im Namen des Unternehmens handelt oder mit dem Unternehmen verbunden ist, wie z. B. Vertriebshändler, Händler, Vermittler, Berater, Vertreter, Unternehmer oder Subunternehmer.

„**Ethikrat**“ bezieht sich auf einen objektiven und unabhängigen Prüfungs- und Beratungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern auf Führungsebene innerhalb des Unternehmens besteht und dazu bestimmt ist, die Einhaltung der relevanten Richtlinien durch das Unternehmen zu überwachen.

„**FATF**“ bezeichnet die International Financial Action Task Force.

„**Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten**“ ist der Prozess des rechtlichen Nachweises von illegal erwirtschafteten Erlösen, wie in internationalen Vorschriften wie GwG, MASAK und FATF-Empfehlungen festgelegt. Sie umfasst in der Regel die Phasen Platzierung, Trennung und Integration. Erstens werden illegitime Gelder in Bargeldform heimlich in ein legitimes Finanzsystem eingeführt. Um sicherzustellen, dass sich das Geld von seiner Quelle entfernt, wird das Geld dann innerhalb des Systems über viele Konten bewegt, so dass die Rückverfolgbarkeit des Geldes verhindert wird. Schließlich werden die Erlöse aus Straftaten, die von der illegalen Quelle getrennt werden, durch rechtliche Verfahren in das Finanzsystem des Landes gewaschen.

„**GwG**“ bezeichnet das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Verhinderung der Geldwäsche (Geldwäschegesetz).

„**Kundenkenntnisprinzipien**“ beziehen sich auf die gründliche Kenntnis einer natürlichen oder juristischen Person, die das Unternehmen zum ersten Mal kontaktiert hat und eine wichtige Rolle bei der Beseitigung der Risiken spielt, die mit der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten, der Finanzierung von Terrorismus, Korruption, Betrug und Bestechung verbunden sind und andere illegale Aktivitäten, denen das Unternehmen aufgrund dieser Personen begegnen kann.

**„Kunde“** bezieht sich auf natürliche oder juristische Personen, die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens erwerben oder nutzen.

**„Lieferant“** bezieht sich auf eine natürliche oder juristische Person, die Waren und Dienstleistungen für das Unternehmen erbringt. Diese natürlichen/juristischen Personen sind Teil der geschäftlichen Lieferkette und können einen großen Teil des Wertes der Produkte des Unternehmens ausmachen.

**„MASAK“** bezieht sich auf die Ermittlungsbehörde für Finanzkriminalität der Republik Türkei.

**„Öffentlicher/Regierungsbeamter“** bezieht sich auf eine Person, die durch Ernennung oder Wahl dauerhaft, vorübergehend oder für eine bestimmte Zeit an der Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit beteiligt ist.

**„Politisch exponierte Person“ („PEP“)** bezieht sich auf eine Person, die mit einer wichtigen öffentlichen Funktion beauftragt oder betraut ist. Zu den politisch exponierten Personen gehören unter anderem:<sup>1</sup>

- Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister;
- Mitglieder des Parlaments;
- Mitglieder von Obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder anderen hochrangigen Justizorganen, deren Entscheidungen außer in Ausnahmefällen nicht weiter angefochten werden können;
- Richter;
- Die Vorstandsmitglieder der Zentralbanken;
- Botschafter;
- Hochrangige Offiziere in der Armee;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen oder ihnen gleichgestellte Personen; und
- Familienangehörige und enge Geschäftspartner der oben aufgeführten Personen.

**„Sanktionslisten“** bezieht sich auf die Listen sanktionierter Personen, Organisationen oder Regierungen.

**„System“** bezieht sich auf das unparteiische und unabhängige Informationssystem, das in die ERP-Software des Unternehmens integriert ist und gemäß den bestehenden internationalen Sanktionslisten, Entscheidungen und Nachrichten gemäß den Anforderungen der Kundenkenntnisprinzipien analysiert.

---

<sup>1</sup> <https://www.fatf-gafi.org/documents/documents/peps-r12-r22.html>

**„Terrorismusfinanzierung“** bezieht sich auf die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern und anderen Vermögenswerten auf jedwede Weise, direkt oder indirekt, mit der Absicht der vollständigen oder teilweisen Verwendung solcher Instrumente durch eine terroristische Organisation oder durch einen terroristischen Akt.

### **3. UMFANG**

Das Unternehmen bekennt sich zu den weltweit anerkannten hohen Standards bei der Verhinderung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten. Alle Drittparteien, Mitarbeiter und Manager sind verpflichtet, diese Standards einzuhalten und sind für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich, um die Verwendung der Marke des Unternehmens sowie der Produkte und Dienstleistungen zum Zweck der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten oder zur Finanzierung des Terrorismus zu verhindern

Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage erstellt, ist jedoch nicht auf die unten aufgeführten Vorschriften und Standards beschränkt und die Standards mit globaler Praxis wurden ebenfalls überprüft:

- GwG;
- Basler Grundsatzklärung zur Verhinderung der Nutzung des Bankensystems zu Geldwäschezwecken <sup>2</sup>;
- Financial Action Task Force (FATF) 40 Empfehlungen <sup>3</sup>;
- Wolfsberg-Standards <sup>4</sup>; und
- MASAK-Gesetzgebung <sup>5</sup>.

### **4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Soweit angemessen und machbar, überwacht das Unternehmen seine Aktivitäten regelmäßig und kontinuierlich anhand internationaler Praktiken, Vorschriften und Konventionen zur Verhinderung von Erträgen aus der Geldwäsche und aktualisiert seine Richtlinie entsprechend. In diesem Kontext hat das Unternehmen diese Richtlinie festgelegt. Das Unternehmen zielt darauf ab, durch die Einrichtung eines angemessenen Rahmens für die Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten die Möglichkeit zu minimieren, dass sowohl das Unternehmen als auch seine Mitarbeiter verschiedenen Risiken ausgesetzt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

---

<sup>2</sup><https://www.hmb.gov.tr/aklama-sucu-uluslararasi-mevzuat>

<sup>3</sup><https://ms.hmb.gov.tr/uploads/2019/01/FATF-Tavsiyeleri-2012.pdf>

<sup>4</sup><https://ms.hmb.gov.tr/uploads/2019/01/1-1.pdf>

<sup>5</sup><https://www.hmb.gov.tr/aklama-sucu-ulusal-mevzuat>

- **Reputationsrisiko.** Verluste, die durch einen erheblichen Einfluss auf die Reputation des Unternehmens entstehen. Reputationsverlust kann dazu führen, dass der gute Ruf, den das Unternehmen seit seiner Gründung durch seine Aktivitäten unter Einhaltung lokaler und internationaler Gesetze geschaffen hat, bei allen seinen Mitarbeitern und Stakeholdern geschädigt wird und daher das Unternehmen moralische und spätere finanzielle Schäden erleidet
- **Compliance-Risiko.** Verluste, die aus der Nichteinhaltung lokaler und internationaler Gesetze resultieren. Das Compliance-Risiko kann dazu führen, dass dem Unternehmen und/oder Mitarbeitern Sanktionen wie direkte Geldbußen, Einstellung des Betriebs, Inhaftierung von Mitarbeitern und Managern sowie die Aufnahme in Sanktionslisten drohen.
- **Finanzielles Risiko.** Sachschäden, die aus einem der oben genannten Risiken oder einer Kombination daraus resultieren und nachteilige finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen haben.

Es wird erwartet, dass das Unternehmen und seine Mitarbeiter sowie mit dem Unternehmen verbundene Dritte den Compliance-Manager unverzüglich schriftlich (E-Mail) informieren, wenn sie Informationen darüber haben oder Zweifel daran haben, dass sie in eine Beziehung im Zusammenhang mit den Geldwäscherlösen aus Straftaten verwickelt, sind

Von einem Mitarbeiter des Unternehmens wird erwartet, dass er unter keinen Umständen gegen diese Richtlinie verstößt. Das Unternehmen duldet keine Verstöße gegen die Richtlinie. Jeder Mitarbeiter, bei dem festgestellt wird, dass er gegen diese Richtlinie verstößt, unterliegt verschiedenen Sanktionen, einschließlich der Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Im Falle eines Verstoßes Dritter gegen diese Richtlinie sind die bestehenden Verträge unverzüglich zu kündigen und die erforderlichen rechtlichen Hinweise zu übermitteln.

In Fällen, in denen Dritte, insbesondere unsere Mitarbeiter, Zweifel an der Einhaltung dieser Richtlinie bei einer Aktivität haben, wird von ihnen erwartet, dass sie diesen Verdacht dem Unternehmen anonym melden oder ihre persönlichen Daten an die Adresse [compliance@kaessbohrer.com](mailto:compliance@kaessbohrer.com) weitergeben.

## 5. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

Das Unternehmen bekennt sich stark zu Geschäftsethik und Compliance-Standards. Das Unternehmen implementiert weltweit anerkannte Standards in allen Regionen, in denen es tätig ist, und führt regelmäßige Kontrollen durch, um die Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten zu verringern.

## 5.1 Due-Diligence-Studie

Die Grundsätze der Anerkennung von Drittparteien, mit denen wir auch zusammenarbeiten, wie z. B. unseren Geschäftspartnern und Kunden, stellen einen sehr kritischen Prozess bei der Bewertung von Drittparteirisiken dar und sind auch unvermeidlich, um die einschlägigen lokalen und internationalen Vorschriften einzuhalten.

Der Drittparteien-Akzeptanzprozess besteht aus Rechercheprozessen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schritte wie (i) Identifizierung, (ii) Gegenstand der Aktivität, (iii) Ziel der Transaktion, (iv) Vermögensquelle, (v) Geschäftshistorie, (vi) Geografie, in der die Operationen durchgeführt werden, und (vii) Reputationsforschung.

Dritte sollten gemäß den oben genannten Schritten überprüft und einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden. Diese Due-Diligence-Prüfung ist von größter Bedeutung, um das Unternehmen von Dritten fernzuhalten, die an illegalen Aktivitäten wie der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten beteiligt sind. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Ermittlungen Dritter und alle diesbezüglich erhaltenen Informationen und Unterlagen während des Abnahmeprozesses korrekt bereitgestellt werden.

Es gibt einige Punkte, die berücksichtigt werden müssen, bevor eine Geschäftsbeziehung mit Dritten aufgenommen wird, einschließlich Personalrekrutierungsprozessen. Insbesondere die folgenden Situationen, aber nicht nur diese, erfordern mehr Aufmerksamkeit und eine umfassendere Überprüfung.

- Geschäftszweige und Geschäftsländer;
- Finanzlage und Reputation;
- Historische Kontrollen;
- Ethik- und Compliance-Richtlinien;
- Personen und Institutionen <sup>6</sup>, die in Regionen mit hohem Risiko tätig sind <sup>7</sup>;
- Politisch exponierte Personen;
- Personen und Institutionen, die Bargeldtransaktionen nutzen oder nutzen möchten;
- Personen und Institutionen, die auf die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten verzichten;

---

<sup>6</sup>[http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf\\_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate))

<sup>7</sup>Prüfung der Aktualität von Hochrisikoländern obliegt dem Compliance Manager .

- Personen, über die in der Presse negative Nachrichten veröffentlicht wurden<sup>8</sup>;
- Personen und Institutionen, die in internationalen Listen als verdächtig gelten.

Die durchzuführende Due-Diligence-Prüfung wird direkt vom System durchgeführt, indem die erforderlichen Informationen eingegeben werden.

### **5.1.1. Anerkennung durch Dritte**

Die Due-Diligence-Prüfung beginnt mit der Bereitstellung des Handelstitels und anderer Dokumente (z. B. Gewerbeanmeldung, Steuererklärung) für juristische Personen von Drittparteien und des vollständigen Vor- und Nachnamens auf dem Ausweisdokument von natürlichen Personen von Drittparteien. Diese ggf. vom Dritten einzuholenden Informationen und Unterlagen werden unverzüglich in das System eingegeben und der erste Schritt der Due-Diligence-Prüfung direkt vom System durchgeführt.

### **5.1.2. Kontrolle durch Dritte**

Folgendes, nämlich;

- Negative Nachrichten;
- Politisch exponierte Personen;
- Verdächtige Listen; und
- Geografie der Operationen

werden vom System gescannt und das Ergebnis automatisch darin abgelegt.

In Fällen, in denen im System keine Warnung angezeigt wird, wird die Entscheidung zum Abschluss eines Vertrages von der Abteilung übernommen, die direkt mit dem betreffenden Dritten zusammenarbeitet (z.B. Die Personalabteilung beim Abschluss eines Arbeitsvertrages, Die Vertriebsabteilung beim Abschluss eines Kaufvertrages mit den Kunden).

Wenn eine Warnung im System angezeigt wird, sendet das System unverzüglich eine Information in schriftlicher Form (E-Mail) an den Compliance Manager. In diesem Fall ist auf Verlangen des Compliance Managers die Abteilung, die in direktem Kontakt mit dem Dritten steht, verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen unverzüglich an den Compliance Manager weiterzuleiten.

---

<sup>8</sup>Untersucht werden die Ergebnisse einer einfachen Suche in Suchmaschinen wie Google und Yandex.



Der Compliance-Manager entfernt die Warnung aus dem System, wenn er alle relevanten Informationen und Dokumente überprüft und zu dem Schluss kommt, dass kein Verstoß gegen Gesetze, globale Standards und/oder diese Richtlinie vorliegt. Andernfalls wird er jedoch, falls erforderlich, ein Rechtsgutachten einholen und seine Bewertung zusammen mit den vorgeschlagenen administrativen Überprüfungszeiträumen dem/den Manager/n zur Genehmigung vorlegen. In solchen Fällen liegt die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit dem betreffenden Dritten ausschließlich bei den Geschäftsführern.

Wenn bei der Aufnahme von Dritten festgestellt wird, dass es sich bei den Gesellschaftern oder Geschäftsführern der betreffenden Personen oder Unternehmen um politisch exponierte Personen handelt, wird vom Compliance Manager eine angemessene Recherche durchgeführt, um die Herkunft der Vermögenswerte der interessierten Parteien zu ermitteln. Weiterhin wird er eine Bewertung vornehmen, ob die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit ihnen ein Risiko für das Unternehmen darstellt. Als Ergebnis der durchgeführten Bewertungen wird die endgültige Entscheidung über das Thema vom Ethikrat schriftlich getroffen.

Alle Ergebnisse der Due-Diligence-Prüfung zu Dritten, die relevanten Informationen und Dokumente müssen in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen müssen für mindestens acht (8) Jahre aufbewahrt werden, sofern in der lokalen Gesetzgebung nichts anderes festgelegt ist, indem sie in klarer und verständlicher Weise abgelegt werden und für mögliche interne und/oder externe Audits zur Verfügung stehen.

## **5.2 Vertragsabschluss**

Nach der vom Unternehmen durchgeführten Due-Diligence-Prüfung, um ausreichende Informationen über die Drittparteien zu erhalten, mit denen es Geschäfte tätigen wird, wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet, falls entschieden wird, mit solchen Drittparteien zusammenzuarbeiten.

Um das Unternehmen vor Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäsche von Straftaten zu schützen, die von Dritten verursacht werden können, müssen die entsprechenden Schutzklauseln während des Vertragsabschlusses in den Vertrag aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Regelungen zum Recht auf Auditierung durch Dritte, Vor-Ort-Prüfung oder Vertragskündigung zu beachten. Um sicherzustellen, dass alle mit Dritten abgeschlossenen Verträge die entsprechenden Bestimmungen enthalten, ist für die unterschriebene Version des jeweiligen Vertrages die Zustimmung in schriftlicher Form (E-Mail) des Rechtsberaters der Gesellschaft einzuholen, falls vorhanden.

### **5.3 Kontinuierliche Überwachung**

Es reicht nicht aus, die Drittparteien, mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet, nur vor der Vertragsunterzeichnungsphase zu überprüfen. Dritte, mit denen eine ununterbrochene Geschäftsbeziehung gemäß globalen Standards und dieser Richtlinie besteht, müssen gemäß ihren Risikoprofilen kontinuierlich und regelmäßig überwacht werden, einschließlich deren Finanztransaktionen.

Bei den im Aufnahmeprozess als risikofrei geltenden Dritten sind diese natürlichen oder juristischen Personen regelmäßig mindestens einmal jährlich durch den Compliance Manager zu überprüfen

- (i) ob sie auf internationalen Sanktionslisten stehen, und
- (ii) ob es negative Nachrichten in der Presse über sie gibt

Die Ergebnisse sollten dokumentiert werden.

Nach der Warnung im System wird die Häufigkeit der regelmäßigen Due Diligence für Dritte, mit denen gemäß der Entscheidung des Geschäftsführers des Unternehmens die Zusammenarbeit begonnen oder fortgesetzt werden soll, vom Compliance-Manager gemäß dem Ausmaß des Risikos festgelegt werden, wobei diese Häufigkeit mindestens alle sechs (6) Monate beträgt. Solche Bewertungen, wie

- (i) Negative Nachrichtensuche in der Presse über die relevanten natürlichen und juristischen Personen, Gesellschafter und Führungskräfte;
- (ii) Scannen von internationalen Sanktionslisten;
- (iii) Verfolgung von Veränderungen in Tätigkeitsfeldern; und
- (iv) Verfolgung von Ländern, in denen Außenhandelsgeschäfte durchgeführt werden

werden vom System durch Recherche der öffentlichen Ressourcen durchgeführt. Die Recherche in diesem Zusammenhang wird vom Compliance Manager durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Recherchen wird die Entscheidung, im Falle des Auftretens eines neuen Risikos, das vorher nicht bestand, weiterzuarbeiten, nur von der/den Unternehmensleitung/en getroffen, erforderlichenfalls unter Einholung eines Rechtsgutachtens. Die Entscheidung des Geschäftsführers des Unternehmens wird der Stellungnahme des Compliance-Managers und der Rechtsabteilung, falls vorhanden, zu Archivierungszwecken hinzugefügt.

In Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass kein neues Risikoelement auftrat, wird die Due-Diligence-Prüfung weiterhin in der vom Compliance Manager festgelegten Häufigkeit durchgeführt.

#### **5.4 Anfragen Dritter**

Verschiedene Institutionen können Dokumente und Informationen zu ihren Transaktionen mit der Gesellschaft oder Dritten anfordern. Wenn ein Mitarbeiter des Unternehmens Adressat einer solchen Anfrage ist, muss er diese Anfrage unverzüglich dem Compliance-Manager mitteilen. Die Antworten auf solche Anfragen sollten ausnahmslos der Genehmigung des Compliance Managers unterliegen und keine ungenauen/unvollständigen Informationen enthalten. Darüber hinaus ist die gesamte interne und externe Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Anfrageverfahren, falls vorhanden, in physischer und in jedem Fall in elektronischer Form zu erfassen und aufzubewahren.

#### **5.5 Schulung**

Um die Einhaltung lokaler und internationaler Vorschriften in Bezug auf das Waschen von Erträgen aus Straftaten sicherzustellen und das Bewusstsein für die Risiken zu schärfen, die mit den relevanten Richtlinien und Regeln der Institution verbunden sind, sollten alle relevanten Mitarbeiter regelmäßig geschult werden.

Alle Mitarbeiter des Unternehmens müssen zum Zeitpunkt ihrer Einstellung an einer Schulung zur Verhinderung von Erträgen aus der Geldwäsche teilnehmen und mindestens einmal im Jahr an dieser Schulung teilnehmen. Darüber hinaus kann das Unternehmen, wenn es dies für notwendig erachtet, Sensibilisierungsschulungen zur Verhinderung von Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten anbieten oder verlangen, dass Mitarbeiter auf eigene Kosten Schulungen von anderen Quellen zu diesen Themen erhalten. Die Organisation und Nachbereitung der Schulungen werden von den Personal- und Compliance-Abteilungen des Unternehmens durchgeführt.

#### **5.6 Audit**

Externe Wirtschaftsprüfer führen mindestens einmal jährlich und/oder auf Anfrage des Ethikrats eine allgemeine Prüfung der Aktivitäten zur Verhinderung von Geldwäscherlösen im Unternehmen durch und berichten die Prüfungsergebnisse dem/den Vorgesetzten.

### **6. BEHÖRDEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die Aktualisierung der Richtlinie liegt in der Verantwortung des Compliance Managers.

Mitarbeiter und Manager des Unternehmens sind verpflichtet, diese Richtlinie einzuhalten, und von den Geschäftspartnern des Unternehmens wird erwartet, dass sie diese Richtlinie so weit wie möglich einhalten. Besteht ein Unterschied zwischen dieser Richtlinie und der



geltenden lokalen Gesetzgebung in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, hat die restriktivere Vorrang.

Falls Mitarbeiter des Unternehmens Zeuge einer Transaktion werden, die dieser Richtlinie oder den geltenden Gesetzen gemäß den oben genannten Artikeln widerspricht, müssen sie den Verdacht eines Verstoßes persönlich über die Adresse [compliance@kaessbohrer.com](mailto:compliance@kaessbohrer.com) melden.

Mitarbeiter können sich auch jederzeit mit Fragen an den Compliance-Manager und/oder den Ethikrat zur Verhinderung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten und zur Umsetzung dieser Richtlinie wenden.

Der Compliance-Manager ist dafür verantwortlich, Audits durchzuführen, die die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung möglicher Verstöße erhöhen, und sicherzustellen, dass risikomindernde Kontrollen in Bezug auf die identifizierten Risiken im gesamten Unternehmen implementiert werden.

Wie oben ausführlicher erwähnt, können im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, einschließlich der Entlassung von Mitarbeitern und der Kündigung des mit Dritten geschlossenen Vertrages.

## 7. REVISIONSGESCHICHTE

Diese Richtlinie trat am 19. Januar 2023 in Kraft.

Revision	Datum	Bemerkungen